

Geschäftsverzeichnissnr. 6220

Entscheid Nr. 88/2016
vom 2. Juni 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 38 § 2*bis* des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, gestellt vom Polizeigericht Westflandern, Abteilung Ypern.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 1. Juni 2015 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Peter Platteeuw, dessen Ausfertigung am 8. Juni 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Westflandern, Abteilung Ypern, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 38 § 2*bis* des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, eingeführt durch Artikel 19 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Februar 2003) und abgeändert durch Artikel 10 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. August 2005), in seiner heutigen Fassung gegen die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass die Möglichkeit einer auf den Zeitraum von freitags 20 Uhr bis sonntags 20 Uhr sowie von 20 Uhr am Vorabend eines Feiertags bis 20 Uhr am Feiertag selbst beschränkten Einziehung der Fahrerlaubnis für an Wochentagen beschäftigte Angeklagte vorgesehen ist, nicht aber die Möglichkeit einer auf einige Wochentage beschränkten Einziehung der Fahrerlaubnis für am Wochenende beschäftigte Geladene? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 38 § 2*bis* des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, der bestimmt:

« Der Richter kann, außer in dem in Artikel 37/1 Absatz 1 erwähnten Fall oder wenn er die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis an die Bedingung knüpft, eine oder mehrere der in § 3 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen bestanden zu haben, in Bezug auf jeden Führer, der Inhaber eines Führerscheins oder eines gleichwertigen Dokuments ist, verfügen, dass die effektive Entziehung nur Anwendung findet:

- von freitags 20 Uhr bis sonntags 20 Uhr,
- von 20 Uhr am Vorabend eines Feiertags bis 20 Uhr am Feiertag selbst ».

B.2. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, indem darin nur die Möglichkeit für den Richter vorgesehen sei, die Entziehung der Fahrerlaubnis auf die Wochenenden und die Feiertage zu begrenzen, was zur Folge habe, dass nur die Fahrer, die an Wochentagen arbeiten, den Vorteil genießen könnten, die Ausführung der Entziehung der Fahrerlaubnis an anderen Tagen als an Werktagen stattfinden zu lassen.

B.3.1. Die fragliche Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit eingeführt. Die geforderte unterbrochene Entziehung der Fahrerlaubnis als mögliche Strafe war nur für die Fahrer mit einer begrenzten Fahrpraxis bestimmt.

In der Begründung dieses Gesetzes heißt es:

«Schließlich wurde die Möglichkeit für den Richter vorgesehen, junge Fahrer zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis zu verurteilen, die an den Wochenenden gilt» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/001, S. 14).

Der Minister hat zur Verdeutlichung der eingeführten Maßnahme erklärt,

«dass die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht automatisch auferlegt wird, sondern nur durch den Richter verkündet werden kann.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis während des Wochenendes ist eine Maßnahme, um die spezifische Problematik der Wochenendunfälle bei Jugendlichen zu bekämpfen. Falls dies nun auch für die anderen Fahrer vorgesehen werden sollte, würde diese Sanktion ernsthaft abgeschwächt» (*Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 2-1402/3, S. 48).

B.3.2. Die Maßnahme wurde ersetzt durch das Gesetz vom 20. Juli 2005 «zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei» (nachstehend: Gesetz vom 20. Juli 2005) und auf alle Fahrer ausgedehnt.

Diese Erweiterung wurde in den Vorarbeiten wie folgt erläutert:

«Statt eine durchlaufende Frist der Entziehung der Fahrerlaubnis zu verkünden, kann der Richter auch eine aufgeteilte Entziehung verkünden, die nur am Wochenende und an den Feiertagen gilt. Dies gilt allerdings nur für Personen, die seit weniger als fünf Jahren einen Führerschein besitzen. Durch diesen Artikel wird die letzte Einschränkung aufgehoben. Auch für die Personen, die seit mehr als fünf Jahren einen Führerschein besitzen, wird die aufgeteilte Entziehung möglich» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1428/004, S. 15).

B.4.1. Die Erteilung der Fahrerlaubnis durch die Behörden hängt davon ab, ob man Prüfungen besteht. Diese Maßnahme ist Bestandteil der Überwachung der Verkehrssicherheit, indem die Teilnahme am Verkehr mit einem Kraftfahrzeug jenen Personen vorbehalten wird, die ihre Kenntnis der Verkehrsregeln und ihre Fahrtüchtigkeit nachgewiesen haben und folglich ausreichend befähigt sind, sich auf sichere Weise in den Verkehr zu begeben.

Die Fahrerlaubnis kann in bestimmten Fällen durch den Richter entzogen werden, weil die begangenen Verkehrsverstöße solcherart sind, dass davon ausgegangen werden kann, dass der verurteilte Fahrer eine Gefahr für die Verkehrssicherheit ist. Die Entziehung der Fahrerlaubnis trägt somit zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei.

B.4.2. Die Entziehung der Fahrerlaubnis in der fraglichen Bestimmung ist eine Strafe, die sowohl vorbeugender als auch repressiver Art ist. Die Entziehung der Fahrerlaubnis hat zur Folge, dass ein Verurteilter das Recht verliert, sich als Fahrer eines Kraftfahrzeugs auf die öffentliche Straße zu begeben und am Verkehr teilzunehmen. Die Maßnahme trägt folglich zur Verkehrssicherheit bei, indem sie es dem Richter erlaubt, Fahrern, die sich nicht an die Verkehrsregeln halten, den Zugang zum Verkehr als Fahrer eines Kraftfahrzeugs zeitweilig oder endgültig zu verbieten.

B.5. Die fragliche Bestimmung erlaubt es dem Richter, bei einer Verurteilung zur Entziehung der Fahrerlaubnis für eine bestimmte Frist deren Ausführung an bestimmte Zeiträume zu binden. Aus den in B.3.1 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass der Zweck der unterbrochenen Entziehung der Fahrerlaubnis darin besteht, die Verkehrssicherheit spezifisch während der Zeiträume zu fördern, in denen sich die so genannten « Wochenendunfälle » ereignen, indem dem Richter die Möglichkeit geboten wird, die Fahrerlaubnis ausschließlich während dieses spezifischen Zeitraums zu entziehen. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Juli 2005 geht nicht hervor, dass das vorerwähnte Ziel der Verkehrssicherheit aufgegeben worden wäre.

Die Maßnahme dient daher spezifisch dazu, Verkehrsunfälle an Wochenenden und an Feiertagen zu bekämpfen und so die allgemeine Verkehrssicherheit zu fördern.

B.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Angeklagten, die an Wochentagen beschäftigt sind, und die Angeklagten, die während des Wochenendes beschäftigt sind, sich hinsichtlich der Zielsetzung der fraglichen Maßnahme nicht in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, sodass ihre Gleichbehandlung nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 38 § *2bis* des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 2. Juni 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) E. De Groot